Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 41 BUAG Vollziehung

BUAG - Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 41.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich der §§ 12 und 28 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
2. 2.im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

In Kraft seit 01.07.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at